

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 16

Freiburg i. Br., 19. Juni

1940

Inhalt: Hirtenwort zur Caritas-Sammlung am 7. Juli. — Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand.



### Hirtenwort zur Caritas-Sammlung am 7. Juli.

#### Beliebte Erzdiözesanen!

Am Sonntag, den 7. Juli findet in meiner Erzdiözese die große Caritas-Sammlung für das laufende Jahr statt. Meine Pflicht als Erzbischof ist es darum, aufs dringlichste bei meinen Diözesanen zu werben. Wer wollte auch gerade jetzt als christlich-katholischer Mensch seine Gebefreudigkeit verweigern oder mindern? Oder wissen wir denn nicht, daß die schwere Kriegszeit zum schmerzlichsten Opferbringen verpflichtet? Soll das etwa nur für unsere siegreichen Wehrmachtsmänner gelten und nicht auch für die Front in der wohlgeschützten Heimat? Es ist doch bekannt, daß sich in jedem Krieg die Knappheit an täglichem Lebensbedarf steigert und sich auch Lücken auf anderen Gebieten der täglichen Versorgung bemerkbar machen, die wir nur durch persönliche Einschränkung und selbstlose Hingabe an die Gemeinschaft ausgleichen können. Man übersehe es nicht: Die geschlossene Opferfront in der Heimat bildet eine größere Stärkung

der heldenhaften Front unseres Heeres im Feld, als mancher wenig Erfahrene oder nur oberflächlich Nachdenkende glaubt.

Es wäre sodann auch verkehrt, wenn man sich über die seelische Not hinwegtäuschen wollte, die sich aus dem Kriegserleben und Kriegserleiden entwickelt. Diese seelische Not wird zwar nicht durch Geld oder Geldeswert gebannt oder verhindert, wohl aber durch caritative Gesinnung, die uns mit den innerlich notleidenden Menschen tröstend und aufrichtend verbindet. Doch ist auch der seelischen Not gegenüber die Spendung von Geld oder anderen Gaben von Wert, weil sie das äußere Zeichen unseres geistigen Verhaltens und echt christlichen Mitgeföhls ist. Ohne dieses herzliche Mitleiden bleibt auch die größte Gabe nur eine sachliche Leistung, die das wahre Ziel der christlichen Nächstenliebe verkennt und verfehlt. Unser unvergleichliches Vorbild, der göttliche Heiland, der als menschgewordene Gottesliebe, Wohltaten spendend, umherging, hat dieses Wesen der echten Liebe

durch sein wahrhaftes Wort und sein wunderbar persönliches Beispiel im Dienste der notleidenden Menschheit bewiesen. Seit her weiß die ganze Welt, daß nicht die offene Hand, die gibt, die Hauptsache beim Helfen ist, sondern das Herz, das um Gottes willen liebt und darum entschlossen ist, allem überflüssigem Besitz, wenn es nottut, zu Gunsten der anderen zu entsagen.

Es ist darum auch verkehrt, wenn man in der Gegenwart da und dort lediglich mit der Berufung auf die Gerechtigkeit die Not bezwingen will. Die Gerechtigkeit ist kalt und läßt kalt. Sie hat verbundene Augen und wenig Herz. Der Mensch braucht mehr als die Speise, die ihn sättigt, und mehr als das Tuch, das seine Blößen bedeckt. Was ich aus innerem Drang und christlicher Freiwilligkeit spende, ist von der Seele durchglüht, um die Seele zu erwärmen. Es erweist sich als wertvollste Herzlichkeit auch dann, wenn es nur über das armselige Scherflein der Witwe verfügt, weil mit ihm die Liebe des Spenders sich verbindet. Wer freilich mehr als nur ein Scherflein vermag, den wird und muß eine christliche Liebe auch zur größeren Opfergabe drängen, um sie entweder selber den Notleidenden einzuhändigen oder durch eine fürsorgende Zwischenstelle, die wir in unseren Ländern Caritasverband nennen, an die Bedürftigen weiterzuleiten.

In der Gegenwart hat die Caritas nicht bloß ihre segenspendenden Anstalten über die schwere Zeit hinweg zu retten und ihr ererbtes Arbeitsfeld in Erntehoffnung jenseits des Grabes zu bebauen. Sie ist wieder, wie kaum je zuvor, dem guten Hirten gleich, unterwegs und sucht, um nur ein Beispiel aus vielen anzuführen, unsere christlichen Mitbrüder und Mit-

schwestern auf, die der Krieg neuerdings mit seiner donnernden Drohung aus ihrer schönen badischen Heimat verdrängte.

Eben war jemand bei mir und hat mir erschütternd davon erzählt, was er aus eigenem Erleben über den Abschied dieser guten Leute von ihren geliebten Wohnorten wußte. Dort am deutschen Rhein liegen sie, wo die üppig grünen Wiesen des Heuet harren, das Getreide der Ernte entgegenreift und die Weinberge den Kaiserstuhl umgrüßen und umblühen. Ach, von einer Gemeinde gilt leider nicht mehr, das beruhigende „liegt“, sondern bereits das schmerzliche „lag“. Mein Gott! Nun schlagen die Flammen über dem vorher wohlhabenden Dorf oder dem altehrwürdigen Städtchen am Rhein empor, um Kirche, Haus und Herd in Schutt und Asche zu verwandeln. Die bisherigen Bewohner aber, ältere Männer, Frauen und Kinder, führten auf ihren knarrenden Wagen nur das Notdürftigste fort, das sie in aller Eile in nächtlicher Weile zusammenrafften, oder sie trugen es als ihr letztes Vermögen auf ihren müden Schultern. Sie trieben ihr Vieh vor sich her und wissen nicht, womit sie es in der Fremde füttern können. Sie werden zwar von den guten deutschen Menschen im sicheren Binnenland wie Eigene freudig aufgenommen, aber ihre nächsten Verwandten und Bekannten sind zersprengt bis an den Bodensee und noch ein gutes Stück darüber hinaus. Und ihr Kleinstes liegt vielleicht in einem kriegssicheren Heim, meilenweit vom heimwehkranken Mutterherzen.

Wie unendlich viel dringliche Arbeit sieht solchen Schicksalen gegenüber die Caritas vor sich! Sie ist glücklich darüber, daß vonseiten der Führung im Volk und Staat außergewöhnlich viel geschieht. Und

sie erkennt es in Dankbarkeit an, daß man sie wenigstens hier nicht wie einen fremden Eindringling, der nichts zu sagen und zu geben hat, sondern wie eine alte, bewährte und berechnete, von nichts anderem als von der christlichen Liebe geleitete Trösterin und Helferin anblickt und ihr darum auch die ungehinderte Möglichkeit zu sammeln und auszuteilen läßt. Was ist sie auch anderes als tätige Religion, wahre Gewissensfreiheit und edelste Menschlichkeit, die man gerade im Krieg am allerwenigsten antastet darf.

Möge also die Caritas an ihrem Sonntag in diesem Jahr nicht an verständnislose Seelen und verschlossene Herzen klopfen! Möge sie beweisen, daß Christus in der deutschen Gemeinschaft noch als Glaube und Liebe lebt und uns zur Unermülichkeit im Gutes tun und Opferbringen drängt. Wer jetzt nur an sich denkt, schließt sich selber von der göttlichen Verheißung aus: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“. Amen.

Es segne Euch

der allmächtige Gott † der Vater,  
† der Sohn und † der Hl. Geist.

Amen.

Freiburg i. Br., den 16. Juni 1940.

‡ **Conrad,**  
Erzbischof.



### Vorstehendes Hirtenwort des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs

ist am Sonntag, den 30. Juni, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Der Tag der Kirchensammlung ist auf die Feier des Heilig-Blut-Festes am Sonntag, den 7. Juli d. Js. festgelegt. Die Sammlung ist in allen Pfarreien nach den Weisungen des Caritasverbandes gewissenhaft vorzubereiten und in allen Gottesdiensten der Pfarr- und Filialkirchen, der Nebenkirchen und Kapellen nach den ergangenen Anleitungen vorzunehmen. Die üblichen Klingelbeutel-sammlungen für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse haben an diesem

Sonntag zu unterbleiben und sind durch die Caritas-sammlung zu ersetzen.

Das Ergebnis der Caritas-sammlung darf überall, wo nicht andere Vereinbarung mit dem Caritas-verband getroffen wurde, bis zur Hälfte für örtliche caritative Zwecke verwendet werden. Der Restbetrag ist alsbald unter Angabe der Gesamteingänge an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheck-Konto 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 17. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.



(Ord. 11. 6. 1940 Nr. 8217.)

Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. April 1940 betr. Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 834) zur Kenntnis:

„Aufgrund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes (RLG.) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Einvernehmen mit dem DRW., dem GBW. und dem RFM. für die Vergütung für Inanspruchnahme von Räumen oder Gebäuden, die Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Schulen, Sportgebäuden, Ausstellungsgebäuden), folgendes:

1. Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume oder Gebäude (mit oder ohne Belegung) umfaßt die Erstattung aller Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, sowie etwaiger Einnahmeausfälle, die auf die Inanspruchnahme zurückzuführen sind. Der Leistungsempfänger hat danach zu tragen:

- a) die Kosten für Herrichtung und Einrichtung der Räume oder Gebäude, d. h. die Kosten für Aus- und Einräumen, Umänderungen, Lagerstätten, u. a.;
- b) die laufenden beweglichen Kosten, d. h. die vollen oder anteiligen Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen u. ä., sowie die vollen oder anteiligen Personalkosten (z. B. für den Hauswart), sofern die Tätigkeit des Personals vorwiegend dem Leistungsempfänger zugute kommt;
- c) die Kosten der notwendigen Instandhaltung und Reinigung der in Anspruch genommenen Räume, Einrichtung und Inventargegenstände und die zusätzlichen Kosten der Wiederherstellung der Räume oder Gebäude für den früheren Zweck;

d) die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Ersatzräumen, die sich der Leistungspflichtige beschaffen muß, die Betriebskosten (vgl. Buchst. b) jedoch nur, soweit sie die bisherigen Aufwendungen übersteigen;

e) etwaige Einnahmeausfälle, z. B. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen oder Verpachtungen u. ä., soweit diese Einnahmen nicht ein Entgelt für Aufwendungen der in Buchst. b bezeichneten Art darstellen und soweit nicht als Folge der Inanspruchnahme Ersparnisse auftreten.

2. Die Vergütung ist sofort nach Beendigung der Unterkunft zu zahlen. Dauert die Unterkunft länger als einen Monat, so ist monatlich abzurechnen.

3. Der Leistungspflichtige hat die festen Kosten zu tragen, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

4. Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Runderlasses Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Runderlasses, wenn ein Beteiligter es verlangt.

5. Wegen etwaiger Entschädigung für Sachschäden, außergewöhnliche Abnutzung usw. wird auf § 26 Abs. 3 RLG. verwiesen.

6. Abschnitt IV „Schulen und sonstige Räume von Gemeinden usw.“ des Runderlasses des GBW., des ChD.RW. und des GBW. vom 21. Oktober 1939 (RMBl. B. S. 2188) über Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dergl. zur Einrichtung von Reservelazaretten tritt außer Kraft.

7. Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, für das Gebiet des Protectorats Böhmen und Mähren abweichende Vorschriften zu erlassen.

8. Dieser Runderlaß tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.“

Der unter Ziffer 6 erwähnte Runderlaß wurde im Amtsblatt 1939, Nr. 35, S. 161 veröffentlicht.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

